



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Allgemeiner Sportverein Senden Tennis e.V.' (ASV Senden Tennis e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden / Westf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen sowie die Errichtung und Pflege dazu notwendiger sportlicher Einrichtungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Entgelte und Erstattungen für Tätigkeiten zugunsten des Vereins, z.B. Übungsleiter, Fahrtkostenerstattung. Durch Zusammenkünfte und Festlichkeiten pflegt er auch die Geselligkeit.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V. (WTV).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind
 - A Ehrenmitglieder
 - B aktive Mitglieder
 - C passive Mitglieder
 - D jugendliche Mitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Aktive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und treiben regelmäßig Sport.
4. Passive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und nehmen das sportliche Angebot nicht wahr.
5. Jugendliche Mitglieder sind noch keine 18 Jahre alt. Für sie gilt die Jugendordnung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers um Mitgliedschaft ist beim Vorstand (Schriftführer oder Kassenwart) einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt beinhaltet auch die Einwilligung zur Wahrnehmung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen, auch bei der Stimmabgabe zur Beitragsfestsetzung.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie sollen aufgenommen werden, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Mitgliedschaft vorliegen. Diese wären im Einzelfall darzulegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Bewerber dagegen Einspruch einlegen. Dieser wird vom Vorstand geprüft und endgültig entschieden.

§ 7 Veränderung des Mitgliedsstatus innerhalb des Vereins

1. Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft zu wechseln, so muss es diese schriftlich dem Vorstand erklären. Dieser Wechsel ist nur mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
2. Beabsichtigt ein Vereinsmitglied von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft zu wechseln, so ist sein Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Bei Aufnahmesperre innerhalb des Vereins ist es in die Anwartschaftsliste einzutragen. Bei Reaktivierung ist das Mitglied bevorrechtigt zu berücksichtigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben insbesondere
 - a. das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - b. das Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. das passive Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,
 - a. die Satzung des Vereins zu beachten,
 - b. den sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten,
 - c. den festgesetzten Beitrag zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten,
 - d. das Vereinseigentum und die Vereinsanlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Beitragswesen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr in einer Beitrags- und Geschäftsordnung festgesetzt.
2. Umlagen können nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Beim Eintritt in den Verein kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Näheres regelt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 10 Investitionen

Beabsichtigt der Verein Investitionen zu tätigen, so können dafür Rücklagen gebildet werden. Für die Zuführung zu der Rücklage dürfen pro Geschäftsjahr nicht mehr als 15% des Beitragsaufkommens verwandt werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug gerät
 - b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - c. bei Verlust der Amtsfähigkeit
3. Bei einem Ausschluss ist dem Mitglied vor dem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe zuzustellen. Dieses hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 10 Tagen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig über den Einspruch.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Auslagen. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche MV soll alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur MV muss 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit 2/3 Mehrheit vorher beschließt.
4. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die MV. Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Leiter der MV und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine ordnungsmäßig einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet auf Antrag statt, wenn 1/5 der Anwesenden das beantragt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn mehrere Vereinsmitglieder für dasselbe Amt zur Wahl stehen. Erreicht keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so erfolgt die Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Einladung ist der Satzungsänderungsantrag zu erläutern.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen.

§ 15 Aufgabe und Beschlussfassung der MV

1. Die MV beschließt über die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der MV sind außerdem:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Sportwartes
 - c. Bericht des Jugendwartes
 - d. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß 2-Jahresturnus
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, evtl. das Erheben eines Eintrittsgeldes und der Umlagen für das Geschäftsjahr
 - j. Satzungsänderungen
 - k. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vereinsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Sportwart
 - d. dem stellvertretenden Sportwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem stellvertretenden Jugendwart
 - g. dem Kassenwart
 - h. dem Schriftführer
 - i. dem Technikwart
 - j. dem Breitensportwart
2. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, und der Kassenwart, in dessen Abwesenheit der Schriftführer, bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

§ 17 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die MV vor und führt deren Beschlüsse aus. Im Übrigen obliegt ihm:
 - a. die Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten
 - b. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c. der Einzug und die Entscheidung über Erlass oder Stundung von Beiträgen
 - d. die Erledigung von Beschwerden
 - e. die Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher Verfahren
 - f. die Erstellung eines Haushaltsplanes
2. Der Vorstand tritt je nach Dringlichkeit zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr und einmal im Monat während der Sommersaison. Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 8 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen und den dem Verein gehörenden Mobilien und Immobilien. Es darf nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Gemeinde Senden zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder der Freizeitgestaltung auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

§ 21 Eintragung in das Vereinsregister

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 0399 am 20. März 1981

Stand: 17. April 2017